

Richtlinien

der Gemeinde Büdelsdorf für die Förderung der Altenhilfe (Stand 1. 1. 1986)
für Einwohner aus Büdelsdorf

(1) Die Gemeinde bezuschußt die von

- a) freien Wohlfahrtsverbänden
- b) Kirchengemeinden
- c) dem Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V.
- d) dem Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V.
- e) dem Verband der Vertriebenen Deutschen (Vereinigte Landsmannschaften)

veranstalteten, den Belangen alter Menschen angemessenen, Maßnahmen der Altenhilfe wie folgt:

I. Für Feierstunden mit Bewirtung:

1,75 DM je Person und Veranstaltung, höchstens für zwei Veranstaltungen im Monat. Werden im Rahmen der Veranstaltungen besondere Darbietungen geboten (Vorlesungen, Vorträge o.ä.), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu 50,-- DM übernommen.

II. Für Tagesausflugsfahrten und Besichtigungen:

25 % der vertretbaren Kosten, jedoch nur für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr; bezuschussungsfähig sind Fahrkosten, Eintrittskosten und ähnliches sowie die Kosten für eine angemessene Beköstigung (Kaffee und Kuchen oder Mittagessen).

Anstelle der 2 Tagesfahrten kann eine Veranstaltung als eine mehrtägige Fahrt bis zu 7 Tagen durchgeführt werden.

In diesem Falle erfolgt eine individuelle Hilfestellung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

III. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen:

25 % der angemessenen Kosten, jedoch nur bis zu 4 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Verbände und Vereine, die mit vergleichbarer Zielsetzung wie die in Absatz I Buchstaben a - e genannten im Bereich der Altenarbeit tätig sind, können auf Antrag Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten.

(Beschluß des Sozialausschusses vom 5.3.1986).

Zusatz:

Die Richtlinien der Gemeinde Büdelsdorf für die Förderung der Altenhilfe werden zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgesetzt.

(Beschluß des Sozialausschusses vom 05.11.1993)